



Bund Deutscher Philatelisten e.V.

BDPh-GOLDCard

Richtlinien

§1 Zweck und Zielstellung

1. Die Einführung der BDPh-GOLDCard dient dem Ziel, **allen Mitgliedern des BDPh** die Möglichkeit zu eröffnen, über die normale Mitgliedschaft hinaus die Tätigkeit des BDPh **zusätzlich** zu fördern und finanziell zu unterstützen. Dieses freiwillige Engagement wird durch die BDPh-GOLDCard sichtbar gemacht.
2. Der Erwerb einer BDPh-GOLDCard begründet keine neue (zusätzliche) Mitgliedschaft im BDPh. Für die Inhaber der BDPh-GOLDCard werden keine besonderen Zusatzleistungen angeboten, die der Gemeinnützigkeit entgegenstehen könnten.

§2 Verfahrensweise

1. BDPh-GOLDCard kann von **jedem BDPh-Mitglied** auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. Die Mitgliedschaft im Bund Deutscher Philatelisten e.V. ist Voraussetzung.
2. Der Antrag wird in der Bundesgeschäftsstelle bearbeitet, überprüft und entschieden.
3. Die Laufzeit einer BDPh-GOLDCard beträgt 1 Jahr. Wird die Karte nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit **schriftlich** gekündigt, verlängert sich die Gültigkeit automatisch um ein weiteres Jahr.
4. Der Erwerber einer BDPh-GOLDCard bestimmt mit der Antragstellung nach freiem Ermessen die Höhe seiner jährlichen Spende (Zuwendung) an den BDPh. Die **jährliche Mindestsumme** beträgt z.Zt. 100 Euro.
5. Der festgesetzte Spendenbetrag wird im Bankeinzugsverfahren erhoben. Der festgelegte Spendenbetrag ist in voller Höhe fällig, auch wenn die Zuerkennung der BDPh-GOLDCard erst im Laufe des Ausstellungsjahres erfolgt. Die Abbuchung erfolgt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung.
6. Auf Wunsch wird dem Inhaber der BDPh-GOLDCard jährlich über die Höhe seines Spendenbetrages eine Zuwendungsbescheinigung (nach § 10 b EStG) erteilt.
7. Die BDPh-GOLDCard wird dem Inhaber nach Zuerkennung zusammen mit Hinweisen auf die Verwendung ausgehändigt. Sie verbleibt im Besitz des Inhabers während der Dauer der Laufzeit und ist nach Ablauf an die Bundesgeschäftsstelle zurückzugeben. Die BDPh-GOLDCard ist personengebunden und nicht übertragbar.

§3 Gestaltung der BDPh-GOLDCard

1. Form und Gestaltung der in goldenem Farbton gehaltenen Karte ähneln den handelsüblichen Scheckkarten.
1. Auf der Karte werden eingeprägt: Der Name und die Mitgliedsnummer ihres Inhabers, das Ausgabejahr der Karte sowie eine Registriernummer, die von der Bundesgeschäftsstelle vergeben wird.
2. Ein Passbild auf der Karte weist ihren Inhaber zusätzlich aus.

§4 Verwendungsmöglichkeiten

1. Die BDPh-GOLDCard ist in ihrer Verwendungsfunktion einer Mitgliedskarte des BDPh gleichgestellt, ohne diese zu ersetzen.
1. Diese Karte kann bei Sonderaktionen und Sonderprojekten des BDPh als Berechtigungskarte in dem Umfang genutzt werden, der dem Zweck und der Zielstellung der Karte nach § 1 entspricht. Darüber entscheidet der Bundesvorstand jeweils projektbezogen.

§5 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt mit Beschluss des Bundesvorstandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat am 1.2.2020 in Kraft. Der Beschluss vom 6.3.2006 ist aufgehoben.

Änderungen bedürfen der Schriftform und ebenfalls der Beschlussfassung des Bundesvorstandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.